

## **Bekanntmachung**

### **BAB A 7 Fulda – Würzburg**

#### **Abschnitt nördlich AS Würzburg-Estenfeld bis AK Biebelried**

#### **6-streifiger Ausbau**

### **Baugrunduntersuchung**

#### Anlagen:

3 Lagepläne Bohrpunkte M= 1:5000

Der 6-streifige Ausbau der A 7 zwischen dem AK Schweinfurt / Werneck und dem AK Biebelried ist im derzeit gültigen Bedarfsplan im „Weiteren Bedarf mit Planungsrecht“ eingestuft.

Im Abschnitt nördlich AS Würzburg-Estenfeld bis AK Biebelried von Betr.km 658,000 bis 668,600 soll nun mit der Entwurfsplanung begonnen werden.

Die Autobahndirektion plant im Gemeindegebiet Dettelbach, Estenfeld, Kürnach, Rimpar und Rottendorf das o. a. Bauvorhaben. Um die Planung ordnungsgemäß vorbereiten zu können, ist es notwendig, Baugrunduntersuchungen durchzuführen. Betroffen sind eine Vielzahl von Grundstücken auf denen Bohrungen bzw. Schürfen durchgeführt werden. Die Baugrunduntersuchungen beginnen ab 01.August 2018 und dauern ca. 6 Monate.

Grundstücke die als Wegenetz benötigt werden, um die geplanten Baugrunduntersuchungen ausführen zu können, ergeben sich bei der Anfahrt zu den Bohrpunkten aus der Örtlichkeit und können im Vorfeld nicht benannt werden.

In der Gemeinde Dettelbach sind Grundstücke in der Gemarkung Effeldorf betroffen, in der Gemeinde Estenfeld die Gemarkungen Mühlhausen und Estenfeld, in der Gemeinde Kürnach die Gemarkung Kürnach, in der Gemeinde Rimpar die Gemarkung Maidbronn und in der Gemeinde Rottendorf die Gemarkung Rottendorf.

Da die genannten Arbeiten im Interesse der Allgemeinheit liegen, hat das Bundesfernstraßengesetz (FStrG) die Grundstücksberechtigten verpflichtet, sie zu dulden (§ 16a FStrG). Die Arbeiten werden durch Beauftragte der Autobahndirektion durchgeführt. Etwaige durch diese Vorarbeiten entstehende unmittelbare Vermögensnachteile werden in Geld entschädigt.

Sollte eine Einigung über eine Entschädigung in Geld nicht erreicht werden können, setzt das zuständige Landratsamt Würzburg für Grundstücke in der Gemeinde Estenfeld, Kürnach, Rimpar und Rottendorf bzw. das zuständige Landratsamt Kitzingen für Grundstücke in der Gemeinde Dettelbach auf Ihren Antrag oder auf Antrag der Straßenbaubehörde die Entschädigung fest.

Durch diese Untersuchung wird nicht über die Ausführung der geplanten Straße entschieden.

## Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid der Autobahndirektion Nordbayern vom 07.06.2018 kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** bei dem

Verwaltungsgericht Würzburg  
Peterplatz 9  
97070 Würzburg

**schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts** erhoben werden. **Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen** und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

### Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Straßenrechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig.
- Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.

Gez.

Rudhardt

Bauberrat, Referent